



Anrechnung der Berufsschulzeiten für Volljährige

Das BAG hat mit Beschluss vom 26. März 2001 entschieden, dass ein Auszubildender für die Dauer des Berufsschulunterrichtes freizustellen ist. Dies betrifft auch die Pausenzeiten oder Freistunden sowie den Weg von der Berufsschule zum Betrieb bzw. vom Betrieb zur Berufsschule (falls vor Schulbeginn im Betrieb ausgebildet wird).

Die Summe von Berufsschulzeit und betrieblicher Ausbildungszeit kann größer sein als die tarifliche Ausbildungszeit (wenn die Berufsschulzeit –teilweise- außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit liegt).

Beginnt die individuelle Ausbildungszeit am betreffenden Tag mit dem Berufsschulbeginn, so erfolgt weder eine Freistellung noch eine Anrechnung. Dieser Weg geht zu Lasten des Auszubildenden.

Diese Entscheidung gilt –wie gesagt- für volljährige Auszubildende, bei Minderjährigen ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

Haben Sie noch Fragen zu diesem Komplex wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsabteilung (Tel.: 0421/30 500 600) oder die Rechtsberatung der Kreishandwerkerschaft Bremen (Tel.: 0421/30 500 614)

Stand: 17. Juli 2001